

05 - Entwicklung und strategische
Steuerung Bildung und Soziales
Daniela Krüger

Datum:
11.05.2021

Beschlussvorlage

Beschließendes Gremium:
Rat der Hansestadt Lüneburg

Soforthilfepaket Kinder, Jugendliche und Familien in der Hansestadt Lüneburg

Beratungsfolge:

Öffentl. Status	Sitzungs- datum	Gremium
N	18.05.2021	Verwaltungsausschuss
Ö	20.05.2021	Rat der Hansestadt Lüneburg

Sachverhalt:

Ein Jahr nach dem ersten Lockdown zeichnen sich massive Auswirkungen der Corona-Pandemie auf Kinder und Jugendliche ab. Die Schließungen der Betreuungs- und Bildungseinrichtungen und der damit einhergehende Verlust der gewohnten Tagesstruktur, Kontaktabbrüche und dem eigenständigen Lernen zu Hause stellen erhebliche Herausforderungen für betroffene Kinder und deren Familien dar. Räumliche Enge und fehlende Ausweichmöglichkeiten während des Lockdowns führen oftmals zu erhöhtem familiärem Stress, Überforderung bis hin zu häuslicher Gewalt. Bewegungsmangel, Sprachentwicklungsstörungen und psychische Probleme durch die Isolation sind die Folgen.

Kinder und Jugendlichen aus sozial schwierigen Verhältnissen sind besonders stark von diesen Auswirkungen betroffen. Die ohnehin bestehende Chancenungleichheit wird dadurch verstärkt. Zudem kommt es zu vermehrten Schulabsentismus, wie es bereits jetzt beim Homeschooling festzustellen ist.

Um die „Folgen der Corona-Pandemie für unsere Stadtgesellschaft, vor allem für Kinder, Jugendliche und Familien“ und die dafür erforderlichen Maßnahmen bereichsübergreifend erörtern zu können, fand am 16.02.2021 eine gemeinsame Sitzung von Jugendhilfe-, Schul-, Sport- sowie Sozial- und Gesundheitsausschuss statt. Dargestellt wurde seitens der Verwaltung, welche Folgen durch die Corona-Pandemie auf die Lebenslagen der Menschen, insbesondere für Kinder und Jugendliche, in Lüneburg zu erwarten sind.

Stadträtin Steinrücke schlug in dieser gemeinsamen Ausschusssitzung vor, aufgrund der gewonnenen Erkenntnisse, ein Soforthilfeprogramm für Kinder und Jugendliche auf den Weg zu bringen.

Dieser Vorschlag fand Zustimmung. Von daher hat das Dezernat Bildung, Jugend und Sozi-

ales ein solches Soforthilfeprogramm erarbeitet mit dem Ziel, den negativen Auswirkungen der Corona-Pandemie für Kinder und Jugendliche entgegenzuwirken. Ein besonderer Fokus soll hierbei auf Entlastung, Aktivierung, Erleben und gesellschaftlicher Zusammenhalt gelegt werden.

Neben den Aktivierungshilfen sollen für Kinder und Jugendliche auch zusätzliche Lernangebote geschaffen werden. Hierzu werden Gespräche mit den Schulen geführt, in welchen Fächern zusätzliche Unterstützung notwendig ist, die in Form von Nachhilfe, z.B. in den Stadtteilhäusern angeboten werden können.

Auch die Situation der Eltern war und ist durch die Corona-Pandemie geprägt von Sorgen, Stresssituationen zuhause und dem täglichen Spagat zwischen Beruf und Familie. Von daher sollen auch Angebote für Familien geschaffen werden.

Es braucht ergänzende Angebote und Maßnahmen

- A) zur Stärkung von Gemeinschaft und Teilhabe,
- B) der Familienunterstützung und
- C) der Bewegungs- und Bildungsförderung.

Für eine wirksame und nachhaltige Unterstützung, Entlastung und Aufarbeitung des Versäumten sind drei Bausteine notwendig:

- 1.) Die Einrichtung eines Fonds, aus dem Vereine, Träger und Initiativen unkompliziert Zuschüsse für Angebote und Ideen beantragen können,
- 2.) auf 2 Jahre befristete Zuschüsse für zusätzliches sozialpädagogisches Personal an Schulen
- 3.) Während des Lockdowns sind die Kindeswohlgefährdungen angestiegen. Um wieder einen Kontakt zu Familien aufzubauen, ist eine aufsuchende Sozialarbeit vor Ort, das heißt in den Familien, erforderlich. Daher soll eine befristete zusätzliche Stelle in der Jugendarbeit und im Allgemeinen Sozialdienst geschaffen werden. Ziel des Programms ist es u.a. auch durch ein Bündel von unterschiedlichen Maßnahmen Schulvermeidung und Schulabbrüchen entgegenzuwirken.

Zu den Bausteinen:

Baustein 1: Sonderfonds

Kurzfristige Einrichtung eines zusätzlichen Fonds aus dem Vereine, Träger, Initiativen, Ehrenamtliche o.a. Zuschüsse für im Sinne der Programmziele förderwürdige Zwecke beantragen können. Zuschussempfänger können neben Vereinen, Verbänden, Religionsgemeinschaften, Initiativen o.ä. sein, die mit ihren Anträgen, Ziele im Sinne des Gemeinwohls verfolgen und deren Angebote Kindern, Jugendlichen und Familien in der Hansestadt zu Gute kommen.

Gefördert werden sollen:

- Zusätzliche Ferienangebote (für Kinder, Jugendliche und Familien) mit einem gemeinschaftsstiftenden und Aktivitäts- und Bewegungsfördernden oder Kompetenzen fördernden Zweck. Mögliche Durchführende bzw. Antragstellende sind z.B. Träger der Jugendhilfe, Kirchen, Sportvereine, Übungsleiter der Vereine (Sportsommer), Bildungsträger, Kulturschaffende und Gewerbetreibende oder Jugendverbände. Mögliche Orte der Durchführung können Stadtteilhäuser, Kindergärten, Schulen, Schulhöfe, Sporthallen, öffentliche Plätze, Parks, Schwimmstätten o.Ä. sein.

- „Räume schaffen“: Bereitstellung von öffentlichen Räumen im Freien für Kinder oder Jugendliche. An verschiedenen Orten (Hotspots) in der Hansestadt, werden coronakonforme „Spielräume für Kinder und Familien“ oder „Begegnung für Jugendliche“ ermöglicht (Z.B. Liebesgrund, Kurparkwiese, Ilmenaubrücken, Ilmenaugartentreppe, Schulen, Sportplätze oder auf Privatgrundstücken von Institutionen).
- Aktionstage in Schulen und Kindertagesstätten/ Tagespflege für Klassengemeinschaften und für Gruppenggefüge. Mit dem Zweck, Gemeinschaftsstiftend, Aktivitäts- und Bewegungsfördernd und/oder Kompetenzen fördernd wirken zu können z.B.: Ausflüge, Workshops, außerschulische Bildung und Kultur, AGs gefördert werden.
- Beratungs- und Gruppenangebote für Eltern und Familien. Förderfähig wären Angebote mit dem Ziel der Stärkung der Erziehungskompetenzen, der Stresstoleranz, der Gemeinschaft und des Austauschs zu Erziehungsfragen. Durchführende können z.B. anerkannte Bildungsträger und Träger der Jugendhilfe sein, die dafür Stadtteilhäuser, Kitas oder Schulen nutzen.
- Ergänzende Bildungs- und Lernangebote. Vor dem Hintergrund des veränderten Schulalltags von Kindern und Jugendlichen werden Angebote gefördert, die Ziele verfolgen, wie die Stärkung von Lernkompetenzen, die Stärkung von Persönlichkeit und/oder die Vermittlung von Wissen und Kompetenzen von Kindern- und Jugendlichen, wie z.B. Nachhilfe-Angebote und Spielerisches Lernen (in Ferien und/oder Schulzeit). Hierzu gehören auch ergänzende Schwimm- und Wassergewöhnungsangebote. Durchführende können Träger, Schulen, Initiativen, Vereine, Ehrenamtliche, AGs, Verbände o.a. andere sein.

Baustein 2: Zuschüsse zur Finanzierung von Schulsozialarbeit und zur Umsetzung des Programms FiSch – Familie in Schule

Für die Aufstockung der Personalressourcen der Schulsozialarbeit und/ oder zur Einrichtung des Programms FiSch-Familien an Schule an Grund- und Weiterführenden Schulen in Trägerschaft der Hansestadt Lüneburg werden bedarfsbezogen Zuschüsse in Aussicht gestellt.

Die Antragstellung und Bedarfsprüfung wird durch das Dezernat V koordiniert und erfolgt nach Abstimmung mit Hansestadt und dem Landesamt für Schule und Bildung sowie den Schulen. Die Zuschusssummen werden in Kooperationsvereinbarung festgehalten.

Gefördert werden:

- Schulsozialarbeit: Aufstockung vorhandener Personalressourcen zur vorrangigen Erfüllung folgender Aufgaben:
 - o Prävention von Schulabsentismus
 - o Aufsuchende Arbeit
 - o Gruppenarbeit o Elternarbeit
 - o Rückführung o AGs zur Förderung von Gemeinschaft
- FiSch - Familie in Schule. Personal- und Sachkosten für die sozialpädagogische Begleitung von zusätzlichen FiSch-Gruppe(n) an Grund- und/ oder weiterführenden Schulen in Trägerschaft der Hansestadt zur Eröffnung schulischer Perspektiven und zur Vermeidung von Schulabsentismus. FiSch ist ein Multifamiliencoaching für Familien, in denen Kinder erhebliche Schwierigkeiten im Schulalltag haben. Eltern lernen, ihre Kinder konstruktiv bei der Erreichung ihrer schulischen Ziele zu unterstützen und kooperativ mit den pädagogischen Fachkräften in der Schule zusammen zu arbeiten. Kinder lernen, kontinuierlich ihre erreichbaren Ziele zu verfolgen und ihr Verhalten zu reflektieren. Lehrkräfte werden durch die ko-

operative Kommunikation mit den Eltern entlastet und haben positive Erlebnisse mit dem Kind.

Baustein 3: Personalstellen in Jugendarbeit und Jugendhilfe

Zur Sicherstellung der Umsetzung des Soforthilfepakets, inklusive der Koordination der Ferienangebote für Kinder und Jugendliche sowie zur Stärkung der Zusammenarbeit zwischen Jugendhilfe und Schule werden befristet zwei VZÄ-Stellen im Bereich Soziale Dienste eingerichtet.

1,0 VZÄ-Stellen werden für die Koordination Soforthilfepaket und der Ferienangebote im Bereiche 524 Offene Kinder- und Jugendarbeit benötigt. Die Stelle soll befristet auf 3 Jahre vorgehalten werden.

2 VZÄ Stellen sollen im Aufgabenfeld der Koordination der Vermeidung von Schulabsentismus im Bereich 521 und 522 Allgemeiner Sozialdienst tätig werden. Das Aufgabenfeld ist vorrangig die Koordination von Verfahren bei Schulabsentismus und Schulabbruch sowie die Netzwerkarbeit und Zusammenarbeit mit Schulen, Schulsozialarbeit, Jugendhilfe und Berufseinstiegsinstitutionen. Die Stellen sollen befristet auf 3 Jahre geschaffen werden.

Das Antragstellungsverfahren und die Zuschussvergabe wird aus dem Dezernat V organisiert und soll möglichst einfach gehalten werden.

Hinsichtlich der Förderfähigkeit von Projektideen hat die Verwaltung einen Kriterienkatalog und eine Förderrichtlinie erarbeitet.

Grundsätzliche Bedingung ist u.a. die Einhaltung von, der Infektionslage entsprechenden, Corona-Schutzmaßnahmen und das Vorhalten von Hygienekonzepten.

Für die Gewährung der Zuschüsse wird ein Beirat gegründet. Dem Beirat gehören folgende Personen an:

- die/ der Dezernentin für Bildung, Jugend und Soziales,
- die Stabsstellenleitung des Dezernats V
- die/der stellvertretenden Stabsstellenleitung des Dezernats V
- die/der Ausschussvorsitzende des Jugendhilfeausschusses
- die/der Ausschussvorsitzende des Schulausschusses
- die/ der Ausschussvorsitzende des Sozial- und Gesundheitsausschusses
- die/ der Ausschussvorsitzende des Sportausschusses
- die Schulstadtelternratsvertretung
- die Kitastadtelternratsvertretung
- die/ der Sprecherin/ Sprecher der freien Träger in der Arbeitsgemeinschaft nach § 78 SGB VIII Familienunterstützende Hilfen.
- eine Person aus dem Sportbeirat.

Alle Anträge werden anhand der in der Förderrichtlinie festgelegten Kriterien bewertet. Diese Bewertungen werden mit Stellungnahmen und Beschlussempfehlungen dem Beirat zur Entscheidung vorgelegt. Kommt der Beirat über die Gewährung von Zuschüssen zu keinem Ergebnis, entscheidet abschließend der Verwaltungsausschuss.

Die Gesamtfördersumme dieses Soforthilfepakets soll 500.000 € betragen. 300.000 € sollen davon in den Baustein 1 Sonderfonds fließen und 200.000 € in den Baustein 2.

Am 05.05.2021 hat das Bundeskabinett ein Maßnahmenpaket des Bundes zur Förderung

von Kindern und Jugendlichen nach der Corona-Pandemie verabschiedet.

Seitens des Bundes werden für dieses Maßnahmenpaket 2 Milliarden Euro zur Verfügung gestellt. Der Bund wird diesbezüglich Vereinbarungen über den Einsatz der bereitgestellten Mittel mit den Ländern schließen.

Die Maßnahmen des Bundesprogramms decken sich mit den Maßnahmen unseres Soforthilfepaketes, so dass zum jetzigen Zeitpunkt davon ausgegangen wird 50% unserer bereitgestellten Mittel durch den Bund erstattet bekommen.

Zudem werden Gespräche mit dem Landkreis Lüneburg geführt, mit dem Ziel 100.000 € von dort für das Soforthilfepaket zu erhalten.

Sollten die Bundesmittel nicht rechtzeitig zur Verfügung stehen, wird geprüft, inwieweit die Mittel aus dem Haushalt der Hansestadt Lüneburg gegenfinanziert werden können.

Sollten die Bundesmittel nicht rechtzeitig zur Verfügung stehen, wird geprüft, inwieweit die Mittel aus dem Haushalt der Hansestadt Lüneburg gegenfinanziert werden können.

Beschlussvorschlag:

Die Verwaltung wird ermächtigt das Soforthilfepaket Kinder, Jugendliche und Familien der Hansestadt Lüneburg umzusetzen.

Der Förderrichtlinie zum Soforthilfepaket Kinder, Jugendliche und Familien wird zugestimmt.

Die Verwaltung wird beauftragt, zur Teil-Finanzierung der Maßnahmen Gespräche mit dem Landkreis zu führen und die Fördermittel des Bundes zu beantragen.

Finanzielle Auswirkungen:

Kosten (in €)

- a) für die Erarbeitung der Vorlage: 115,--
 - aa) Vorbereitende Kosten, z.B. Ausschreibungen, Ortstermine, etc.
- b) für die Umsetzung der Maßnahmen: 500.000,-- (300.000 € für Baustein 1 und 200.000 € für Baustein 2)
- c) an Folgekosten:
- d) Haushaltsrechtlich gesichert:
 - Ja (50%)
 - Nein
 - Teilhaushalt / Kostenstelle: 57410, 57720
 - Produkt / Kostenträger: 36500102, 21100103
 - Haushaltsjahr: 2021
- e) mögliche Einnahmen: Fördermittel des Bundes, Fördermittel vom Landkreis Lüneburg

Anlage/n:

- Förderrichtlinie zum Soforthilfepaket Kinder, Jugendliche und Familien

Beratungsergebnis:

	Sitzung am	TOP	Ein- stimmig	Mit Stimmen-Mehrheit Ja / Nein / Enthaltun- gen	lt. Be- schluss- vorschlag	abweichende(r) Empf /Beschluss	Unterschr. des Proto- kollf.
1							
2							
3							
4							

Beteiligte Bereiche / Fachbereiche:

Richtlinie zur Gewährung von Fördermitteln aus dem Corona-Sonderfonds der Hansestadt Lüneburg für Kinder, Jugendliche und Familien

Aufgrund § 58 Absatz 1 Nr. 2 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17. Dezember 2010 (Nds. GvBl. 576) in der zurzeit geltenden Fassung hat der Rat der Hansestadt Lüneburg in seiner Sitzung am 20.05.2021 folgende Richtlinie beschlossen:

Präambel

Die Einschränkungen der Corona-Pandemie führen bei Kindern, Jugendlichen und Familien zu sozialen, seelischen und psychischen Belastungen. Diese Kinder, Jugendlichen und Familien bedürfen der Stärkung, Unterstützung und Aktivierung, damit sich gesellschaftliche Ungleichheiten nicht verfestigen. Die Hansestadt Lüneburg legt einen Sonderfonds auf, um den genannten drohenden Missständen zu begegnen. Für die Voraussetzungen der Förderung gilt diese Richtlinie.

§ 1 Ziel und Gegenstand der Förderung

- (1) Mit der Bereitstellung des Sonderfonds wirkt die Hansestadt den negativen Auswirkungen der Corona-Pandemie auf Kinder- und Jugendliche entgegen und fördert Projekte, Angebote und Maßnahmen
 - a. zur Stärkung von Gemeinschaft und Teilhabe von Kindern und Jugendlichen
 - b. der Bewegungs- und Bildungsförderung von Kindern und Jugendlichen und
 - c. der Familienbildung und -beratung.
- (2) Gegenstand der Förderung ist die Bezuschussung von Ausgaben für Projekte, Maßnahmen und Angebote im Haushaltsjahr 2021, die geeignet sind, um die Ziele dieser Richtlinien zu erreichen.
- (3) Förderfähig sind Ausgaben für
 - a. Zusätzliche Ferien- und Freizeitangebote (Kinder, Jugendliche und Familien) zur Förderung von Aktivität und/oder Kompetenz und/oder Gemeinschaft
 - b. Aktionstage in Schulen, Kindertagesstätten und Kindertagespflege zur Stärkung von Gemeinschaft
 - c. Beratungs- und Gruppenangebote für Eltern und Familien zur Stärkung des Familiengefüges und/oder der Erziehungskompetenzen
 - d. Ergänzende Bildungs- und Lernangebote zur Unterstützung von Lernkompetenzen und Wissensaneignung
 - e. Ergänzende Schwimm- und Wassergewöhnungsangebote
 - f. Maßnahmen zur Organisation und Bereitstellung von Räumen (im Freien) als offene Treffpunkte für Kinder oder Jugendliche.

Parteiinterne oder religionsgemeinschaftsinterne Maßnahmen sowie Maßnahmen mit provokativen und / oder demokratiefeindlichen Zielen sind von der Förderung ausgeschlossen.

- (4) Die Förderung erfolgt in Form eines nicht rückzahlbaren Zuschusses.

§ 2 Antragsberechtigung und Ausschluss

- (1) Antragsberechtigt sind Vereine, Verbände, Träger der freien Wohlfahrtspflege, Schulen, Kindertagesstätten, kommunale Einrichtungen, Kulturschaffende, staatlich anerkannte Religionsgemeinschaften, Bildungsträger, Zusammenschlüsse von Kooperationspartnern mit mindestens einem der vorgenannten Akteure, die in der Hansestadt Lüneburg tätig sind.
- (2) Kulturschaffende im Sinne dieser Richtlinie sind freischaffende Künstlerinnen, Künstler und Kreative, deren Schwerpunkt der künstlerischen oder kreativen Tätigkeit im Stadtgebiet der Hansestadt Lüneburg liegt.
- (3) Der Zuschussempfänger muss eine ordnungsgemäße Geschäftsführung haben und eine in fachlicher, organisatorischer und finanzieller Hinsicht ordnungsgemäße Durchführung der geförderten Vorhaben nachhaltig gewährleisten.
- (4) Die Hansestadt Lüneburg behält sich eine Überprüfung der Angaben im Antragsformular vor.
- (5) Der Zuschuss erfolgt ohne Rechtsanspruch und im Rahmen der hierfür verfügbaren Haushaltsmittel.

§ 4 Art und Umfang der Förderung

- (1) Die Förderung erfolgt im Rahmen eines nicht rückzahlbaren Zuschusses in Höhe von maximal 15.000,00 Euro und mindestens 150,00 Euro pro Antrag.
- (2) Es können bis zu 100% der zuwendungsfähigen Ausgaben gefördert werden.
- (3) Der Umfang der Fördermittel aus dem Sonderfonds der Hansestadt Lüneburg ist auf insgesamt 300.000,00 Euro begrenzt. Die Anträge werden in der Reihenfolge ihres Eingangs der vollständigen Antragsunterlagen berücksichtigt. Maßgeblich hierfür ist das Datum des Eingangs des per Email vollständig vorgelegten Antrags.
- (4) Zuschüsse dürfen nur zur Deckung einer Finanzlücke dienen, Überschüsse dürfen nicht erzielt werden.
- (5) Bei Projekten, Angeboten und Maßnahmen oder Teilen von solchen, die aus anderen öffentlichen Programmen oder aufgrund von tariflichen oder öffentlich-rechtlichen Bestimmungen bezuschusst werden, sind diese Finanzierungsquellen vorrangig in Anspruch zu nehmen.

§ 5 Bewertungskriterien

- (1) Die Bewertung eingehender Anträge wird durch die Hansestadt Lüneburg vorgenommen.
- (2) Neben den in § 2 **Antragsberechtigung und Ausschluss** genannten Voraussetzungen für eine Antragsbewilligung, sind folgende Kriterien für die Bewilligung der Anträge maßgeblich:
 - a. Im Antrag wird nachvollziehbar dargelegt, dass das beantragte Projekt, das Angebot oder die Maßnahme geeignet ist mindestens eines der unter §1 (1) genannten Ziele zu erreichen.

- b. Das beantragte Projekt, das Angebot oder die Maßnahme ist mindestens einer der unten §1 (3) genannten Kategorien zuzuordnen.
- c. Das beantragte Projekt/ Angebot weist einen nachvollziehbaren Bezug zum Stadtgebiet Lüneburg und hier wohnenden Kindern, Jugendlichen und Familien auf.
- d. Das beantragte Projekt, das Angebot oder die Maßnahme ist neuartig bzw. unterscheidet sich in Art und/oder Umfang von zuvor eingegangenen Projektanträgen und in der Hansestadt Lüneburg stattfindenden weiteren Angeboten.
- e. Der/ die Antragsteller/in gewährleistet die Umsetzung des Projektes, Angebots bzw. der Maßnahme bis zum 31.01.2022.
- f. Dem Antrag liegt ein schlüssiger Kosten- und Finanzierungsplan bei.
- g. Der/ die Antragsteller/in gewährleistet die sach- und zweckmäßige Verwendung der Fördermittel und legt der Hansestadt nach Abschluss der Maßnahme fristgemäß einen Verwendungsnachweis vor.
- h. Der/ die Antragsteller/in stellt den Tätigkeitsausschluss einschlägig vorbestrafter Personen nach § 72a SGB VIII zur Einhaltung des Bundeskinderschutzgesetzes und des Jugendschutzgesetzes sicher. Danach muss für alle, mit Kindern und Jugendlichen tätigen Personen ein Erweitertes polizeiliches Führungszeugnis vorliegen.
- i. Der die Antragsteller/in gewährleistet, dass mit den Fördermitteln keine extremistischen Organisationen oder Personen direkt oder indirekt gefördert oder unterstützt werden, die nicht die Gewähr für eine den Zielen des Grundgesetzes förderliche Arbeit bieten. Auf Anforderung der Hansestadt sind Selbstauskünfte bzgl. des Verhältnisses der betreffenden Personen oder Organisationen zur freiheitlich demokratischen Grundordnung einzuholen.
- j. Der/ die Antragsteller/in gewährleistet die Einhaltung von Infektionsschutzmaßnahmen, die sich aus der zum Zeitpunkt der Durchführung des Angebots geltenden Niedersächsischen Corona-Verordnung ableiten lassen.

(3) Das Ergebnis der Bewertung wird zusammen mit einer Stellungnahme und Beschlussempfehlung an den Beirat übergeben. Der Beirat besteht aus elf Mitgliedern. Ihm gehören an:

- 1. die/ der Dezernentin/ Dezernent für Bildung, Jugend und Soziales,
- 2. die Stabsstellenleitung des Dezernats V
- 3. die /der stellvertretenden Stabsstellenleitung des Dezernats V
- 4. die/ der Ausschussvorsitzende des Jugendhilfeausschusses
- 5. die/ der Ausschussvorsitzende des Schulausschusses
- 6. die/ der Ausschussvorsitzende des Sozial- und Gesundheitsausschusses
- 7. die/ der Ausschussvorsitzende des Sportausschusses
- 8. die Schulstadtelternratsvertretung
- 9. die Kitastadtelternratsvertretung
- 10. die/ der Sprecherin/ Sprecher der freien Träger in der Arbeitsgemeinschaft nach § 78 SGB VIII Familienunterstützende Hilfen.
- 11. eine Person aus dem Sportbeirat

- (4) Wenn mehrere in Art und Umfang vergleichbare Projekte eingehen, entscheidet der Beirat.
- (5) Kommt der Beirat über die Gewährung von Zuschüssen zu keinem Ergebnis, so entscheidet abschließend der Verwaltungsausschuss der Hansestadt Lüneburg.
- (6) Der temporär eingerichtete Beirat hat nicht die Rechtsstellung eines Ausschusses im Sinne des §71 Abs. 1 NKomVG.
- (7) Die Arbeit des Beirats endet mit Ablauf dieser Richtlinie (§10).
- (8) Den Vorsitz des Beirates führt die/ der Dezernentin/ Dezernent für Bildung, Jugend und Soziales. Als stellvertretende/r Vorsitzende/r wird die Stabsstellenleitung des Dezernats V bestimmt.

- (9) Der Beirat gibt sich in seiner ersten Sitzung eine Geschäftsordnung.

§ 6 Bewilligungsbehörde und Antragsverfahren

- (1) Die Bewilligung und Auszahlung der Zuschüsse erfolgt durch die Hansestadt Lüneburg.
- (2) Die Antragsfrist beginnt am 01.06.2021, 0.00 Uhr und endet am 30.11. 24.00 Uhr. Bis zu diesem Zeitpunkt muss der Antrag bei der Hansestadt Lüneburg eingegangen sein.
- (3) Anträge, die unvollständig sind oder sonstige Mängel aufweisen, werden nur unter dem Vorbehalt der Ergänzung und Überarbeitung entgegengenommen. Wenn sie nicht innerhalb von einem Monat, spätestens aber bis zum 30.11.2021 vollständig und mängelfrei eingereicht sind, werden sie abgelehnt. Die Anträge werden in der Reihenfolge ihres Eingangs berücksichtigt. Maßgeblich hierfür ist das Datum des Eingangs des per Email vollständig vorgelegten Antragsunterlagen.
- (4) Das Antragsformular muss online auf der Homepage der Hansestadt Lüneburg heruntergeladen werden. Der Antrag ist digital im PDF-Format zu erstellen und zusammen mit den erforderlichen Anlagen per E-Mail an **sonderfondsantrag@stadt.lueneburg.de** zu übersenden. Der Antrag ist **der Hansestadt Lüneburg unverzüglich handschriftlich unterzeichnet auf dem Postweg zu übersenden (Hansestadt Lüneburg, Stabsstelle 05, Am Ochsenmarkt 1, 21335 Lüneburg)**. Weitere Informationen zum Antragsverfahren sind auf der Internetseite der Hansestadt Lüneburg **www.hansestadtlueneburg.de/sonderfonds** abrufbar.
- (5) Eine Eingangsbestätigung wird an die E-Mail-Adresse versandt, die als Absender des Antragsformulars angezeigt wird.
- (6) Der bewilligte Zuschuss wird von der Hansestadt Lüneburg nach Bekanntgabe des Bewilligungsbescheides auf das im Antrag angegebene Konto des/der Zuwendungsempfänger/ Zuwendungsempfängerin überwiesen.

§ 7 Mitwirkungspflichten

- (1) Die im Antrag benannten Unterlagen sind vollständig vom Antragsteller / von der Antragstellerin einzureichen.
- (2) Ein Anspruch auf die Gewährung der Fördermittel besteht nicht. Vielmehr entscheidet die Hansestadt Lüneburg aufgrund ihres pflichtgemäßen Ermessens und im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel. Dabei ist der Zeitpunkt des Eingangs der vollständigen Antragsunterlagen maßgebend.
- (3) Nachträglich eingetretene Tatsachen, die sich bis zum 31.01.2022 ergeben und die eine andere Beurteilung des förderrelevanten Sachverhalts zulassen, sind der Hansestadt Lüneburg gegenüber unverzüglich anzuzeigen. Die Hansestadt Lüneburg behält sich die Rückforderung der gezahlten Fördermittel vor.
- (4) Auf Anforderung der Hansestadt Lüneburg ist der/die Zuwendungsempfänger/ Zuwendungsempfängerin verpflichtet, die zur Aufklärung eines förderrelevanten Sachverhalts und zur Bearbeitung oder nachträglichen Kontrolle des Antrags erforderlichen Unterlagen und Informationen, bereitzustellen. Der/die Antragsteller /in verpflichtet sich, an der Überprüfung der vorgelegten Legitimationsdokumente mitzuwirken.

§ 8 Prüfpflichten, Strafverfolgung

- (1) Alle für die Förderung relevanten Unterlagen müssen 10 Jahre lang ab dem Datum der Gewährung einer Zuwendung aufbewahrt werden.
- (2) Für den Fall von Falschangaben des/der Zuwendungsempfänger/ Zuwendungsempfängerin behält sich die Hansestadt Lüneburg eine Rückforderung der gewährten Zuschüsse vor. Die Rückforderung ist mit 3% p.a. ab Zugang der Rückforderung zu verzinsen.
- (3) Die Hansestadt Lüneburg bringt jeden Fall der wissentlichen Falscherklärung an Eides statt und des Betruges zur Anzeige.

§ 9 Datenverarbeitung

Die zum Zwecke der Beantragung von Leistungen im Rahmen dieser Richtlinie von der Hansestadt Lüneburg erhobenen personenbezogenen Daten werden auf Grundlage des Art. 6 Abs.1 S. 1e Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) erhoben. Die Daten werden nur für die Prüfung und Bearbeitung des Antrags erhoben und weiterverarbeitet. Nähere Informationen ergeben sich aus den, dem Antrag beigefügten Datenschutzhinweisen gem. Art. 13 DSGVO.

§ 10 In- / Außerkrafttreten

Diese Richtlinie tritt am 01.06.2021 in Kraft und mit Ablauf des 31.12.2021 außer Kraft.

Lüneburg, den XXX

Hansestadt Lüneburg

Ulrich Mäde
Oberbürgermeister